



Vorlage 04-2

A. Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode möge beschließen:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den landeskirchlichen Kollektenplan ab dem Kirchenjahr 2017/18 neu aufzuteilen.

Dabei sollen:

60 % der zu bestimmenden Kollektenzwecke für gesamtkirchliche (30 %) und landeskirchliche (30 %) Aufgaben ausgewiesen werden;

40 % der zu bestimmenden Kollektenzwecke für kreiskirchliche (10%) und gemeindeeigene (30 %) Aufgaben ("... vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck") ausgewiesen werden.

Bei der Zuordnung der Kollekten zu den Sonntagen des Kirchenjahres ist auf eine gleichmäßige Verteilung unter Berücksichtigung der Ferienzeiten und der traditionell großen Festtage zu achten.

Es soll sichergestellt werden, dass die Kollekten an den Weihnachtstagen (3) und an den beiden Osterfesttagen ausschließlich dem Werk "Brot für die Welt" gewidmet werden.

2. Bei der Bestimmung von Kollektenzwecken für landeskirchliche bzw. gesamtkirchliche Aufgaben sollten insbesondere solche Projekte und Einrichtungen bedacht werden, die kaum Einfluss auf ihre Einnahmenseite nehmen können, sondern nahezu ausschließlich spenden- oder kirchensteuerfinanziert sind. – Die 12 Ökumenischen Wahlkollekten sind anteilmäßig auf die gesamtkirchlichen, landeskirchlichen und kreiskirchlich / gemeindlichen Zweckbestimmungen anzurechnen.
3. Die Kirchenleitung wird weiterhin beauftragt, die bestehenden Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollektenausschusses mit dem Ziel einer Stärkung der Gemeinden unter Beteiligung von Ehrenamtlichen zu überprüfen. Vorschlag: Jeder Kirchenkreis entsendet ein Gemeindeglied in den Ausschuss, von den Einrichtungen und Institutionen werden insgesamt max. 8 Delegierte entsandt. Die Mitgliedschaft im Ausschuss sollte auf max. 4 Jahre begrenzt sein.
4. Der Landessynode 2017 ist zu berichten.

Abstimmung: dafür dagegen Enthaltungen einstimmig

B. Begründung:

1. In den vergangenen Jahren hat sich in den Presbyterien der Wunsch gezeigt, Kollektenzwecke vermehrt gemeindlich und kreiskirchlich zu bestimmen.

Dass die Ausgangskollekten der Gottesdienste vor allem übergemeindliche Zwecke fördern und damit die ökumenische Weite der Kirche Jesu Christi zum Ausdruck bringen soll, wird vollumfänglich anerkannt. Die Entscheidung über die geförderten Projekte sollte allerdings stärker auf der gemeindlichen und kreiskirchlichen Ebene angesiedelt werden.

Die Zahl der Kollekten, die durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise festgelegt werden können, beträgt zurzeit ca. 13 (von ca. 64). Dies reicht nicht aus, um Projekte im Bereich der ökumenischen Partnerschaften, der ortsansässigen Diakonie oder Projekte vor Ort hinreichend zu bedenken. Die Bestimmung der Kollektenzwecke zu 60 % zwischen der Gesamtkirche und der Landeskirche einerseits und zu 40 % zwischen Kirchenkreisen und Gemeinden festzulegen ist gerecht.

Diese deutliche Erhöhung der Entscheidungskompetenzen über die Kollektenzwecke stärkt die presbyteriale und kreiskirchliche Ebene und die Übernahme von Verantwortung für die begünstigten Zwecke.

Insbesondere den Kreissynoden mehr Möglichkeiten einzuräumen, gemeindliche bzw. übergemeindliche Projekte (auch innerhalb des Kirchenkreises) in den Kollektenplan aufzunehmen, wird die Solidarität und stärkere Wahrnehmung untereinander und damit die Gemeinschaft der Gemeinden innerhalb der Kirchenkreise fördern.

Die Zuordnung der Kollektenbestimmungen sollte so erfolgen, dass traditionell stark besuchte Sonntage sowie traditionell schwächer besuchte Sonn- und Feiertage (etwa in den Ferienzeiten oder an Himmelfahrt) gleichmäßiger verteilt sind.

Die Sammlung für "Brot für die Welt" hat innerhalb der Evangelischen Kirche und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit eine hohe Akzeptanz. *Alle* Gottesdienste am Heiligen Abend und den Weihnachtstagen sowie an den Ostertagen sollten diesem Werk zur Verfügung gestellt werden.

2. Aus Rückfragen von Gottesdienstbesuchern ergeben sich immer wieder Diskussionen über die Kollektenzwecke. Insbesondere dann, wenn Einrichtungen unterstützt werden, die selber Einnahmen erzielen und zum Teil auf ihre Einnahmenseite selber durch Preisgestaltung Einfluss haben.

Die Kollektenzwecke sind dann besonders akzeptiert, wo transparent und nachvollziehbar dargestellt werden kann, dass die Spende zwingend notwendig ist, weil das Projekt, oder die Einrichtung nur spenden- oder kirchensteuerfinanziert überhaupt erhalten bleiben kann. Die Spendenhöhe steigt dann ebenfalls.

Es kommt vor, dass Diakonische Einrichtungen im Bereich der EKIR oder der EKD in den Kollektenplan aufgenommen werden, obwohl die Diakonie vor Ort ein gleiches oder ähnliches Projekt durchführt. Es ist daher schwer vermittelbar, warum ein ortsnahes Projekt eingestellt werden muss, aber ein "überregionales", das selber auch nur *regionale* Wirkung erzielen kann, gefördert wird.

Durch die Erhöhung der Zahl der Kollektenwahlmöglichkeiten für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise könnte diese Problematik entschärft werden.

3. Die Zusammensetzung des Kollektenausschusses in festen Abständen zu verändern, ist sinnvoll. Eine solch verantwortungsvolle und öffentlichkeitswirksame Aufgabe verdient große Transparenz und sollte strukturell vor dem Verdacht von "Erbhöfen" geschützt sein. Gemeindevertreter sind wichtig, um die Interessen der Gemeinden authentisch im Ausschuss einzubringen, wie auch die Rückmeldungen aus dem Ausschuss kurzfristig in die Gemeinden des Kirchenkreises zu bringen, um Transparenz zu schaffen. Denn die Gemeinden müssen ja die Kollekten aufbringen.

Eine max. Amtszeit von 4 Jahren erscheint sinnvoll und gut umsetzbar.